

14.10.94

AS - A - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung über die Voraussetzungen für die Stilllegung von Flächen bei Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte oder einer Produktionsaufgaberente (Flächenstilllegungsverordnung - FSV)

A. Zielsetzung

Konkretisierung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Flächenstilllegung als Voraussetzung zum Bezug von Renten an ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer.

B. Lösung

Festschreibung der für eine ordnungsgemäße Flächenstilllegung erforderlichen Pflichten für Leistungsbezieher aus der Alterssicherung der Landwirte und Bezieher einer Produktionsaufgaberente.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

14.10.94

AS - A - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung über die Voraussetzungen für die Stilllegung von Flächen
bei Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte oder
einer Produktionsaufgaberente (Flächenstilllegungsverordnung - FSV)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 03 - FI 11/94

Bonn, den 13. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Voraussetzungen für die Stilllegung
von Flächen bei Bezug einer Rente aus der Alterssicherung
der Landwirte oder einer Produktionsaufgaberente
(Flächenstilllegungsverordnung - FSV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Verordnung
über die Voraussetzungen für die Stilllegung von Flächen bei Bezug
einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte
oder einer Produktionsaufgaberente
(Flächenstilllegungsverordnung - FSV)**

Auf Grund

- des § 22 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890),
- des § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890),

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Stilllegung bei Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte

(1) Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nur stillgelegt, wenn jede landwirtschaftliche Nutzung und jeglicher Anbau von Kulturpflanzen nicht nur vorübergehend eingestellt wird (nachhaltiges Brachlegen).

(2) Als Stilllegung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche gilt die Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn

1. die landwirtschaftliche Nutzung ruht, indem die Fläche insbesondere nicht zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse genutzt wird und
2. bei der Verwendung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege neben den Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 die besonderen Verpflichtungen erfüllt werden, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen und die gegenüber der nach Landesrecht hierfür zuständigen Behörde übernommen worden sind.

Werden auf der stillgelegten Fläche Tätigkeiten verrichtet, die auf öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere nach Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach § 3 oder nach Landesrecht, beruhen, gilt dies nicht als landwirtschaftliche Nutzung.

(3) Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche gilt auch als stillgelegt, wenn

1. unmittelbar vor dem Beginn einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bezogen wurde und
2. die während der Gewährung der Produktionsaufgaberente stillgelegten Flächen weiterhin entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit stillgelegt oder der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen werden.

(4) Eine landwirtschaftliche Nutzung ruht nicht, wenn

1. es sich um Geringstland im Sinne des Bewertungsgesetzes handelt und dieses zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört oder
2. die Flächen in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.

§ 2

Stillegung bei Bezug einer Produktionsaufgaberente

Ein Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit kann eine Fläche nur

1. nach § 1 Abs. 1 oder
2. durch erstmalige Aufforstung für den gesamten in § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit genannten Zeitraum

stillegen.

§ 3

Pflichten bei Flächenstillegung

(1) Legt der Empfänger einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte oder einer Produktionsaufgaberente eine Fläche nach § 1 Abs. 1 still, ist er verpflichtet,

1. die Fläche zur Verhinderung der Erosion oder der Auswaschung von Nitrat zu begrünen oder auf ihr eine Selbstbegrünung zuzulassen,
2. für einen Mindestunterhalt der vorhandenen Baumreihen und Hecken entlang den Parzellen, Wasserläufen und Wasserflächen zu sorgen,
3. die Fläche nicht zu düngen und darauf kein Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) auszubringen,
4. auf der Fläche keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
5. den Aufwuchs der Flächen dort zu belassen und
6. auf der Fläche keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen.

Soweit Grünland brachgelegt wird, gilt Satz 1 Nr. 2 bis 6; Satz 1 Nr. 5 gilt nur dann nicht, wenn

1. der Schnitt und die Entfernung des Aufwuchses aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes nach Abstimmung mit der nach Landesrecht für Natur- oder Gewässerschutz zuständigen Stelle notwendig ist und
2. bei einem Bezieher einer Produktionsaufgaberente ein Verkaufserlös die entstandenen Aufwendungen nicht mehr als geringfügig überschreitet.

(2) Bei Nutzung der Flächen zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere einer Verwendung zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Bei einer erstmaligen Aufforstung nach § 2 Nr. 2 ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die erstmals aufgeforstete Fläche fachgerecht zu pflegen.

§ 4

Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung über die Voraussetzungen für eine Flächenstillegung
(Stillegungsverordnung - StillV) vom 14. Juni 1989 (BGBl. I S. 1095) wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Begründung

I. Allgemeines

1. Im Rahmen der Agrarsozialreform wurde daran festgehalten, daß Renten aus der Alterssicherung der Landwirte grundsätzlich nur bei Hofabgabe gewährt werden (§ 21 ALG). Gleichzeitig sollte aber erkennbaren Problemen, denen abgabewillige Unternehmer gegenüberstehen können, dadurch entsprochen werden, daß die Stilllegung von Flächen der Hofabgabe gleichgestellt wird. Der Gesetzgeber hat in § 21 Abs. 4 ALG diese Gleichstellung für zwei Fallgruppen vorgesehen:

- Stilllegung durch nachhaltiges Brachlegen,
- Stilllegung durch vergleichbares Ruhen der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. durch Aufbau eines Biotops o.ä..

Das Nähere hierzu ist vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen (§ 22 ALG).

2. Auch nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) kommt eine Gewährung einer Leistung (Produktionsaufgaberente) u.a. bei Stilllegung von Flächen in Betracht. Näheres hierzu kann ebenfalls durch Rechtsverordnung geregelt werden (§ 2 Abs. 4 FELEG); von dieser Ermächtigung wurde durch die Verordnung über die Voraussetzungen für eine Flächenstilllegung (Stilllegungsverordnung - StillV) vom 14. Juni 1989 (BGBl. I S. 1095) Gebrauch gemacht.

3. Ziel dieser Verordnung ist es,

- die Kriterien für eine Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen näher zu bestimmen und
- die Pflegemaßnahmen auf stillgelegten Flächen in Anlehnung an die Förderung der Stilllegung von Flächen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zu konkretisieren.

Wegen der Sachnähe erscheint es zweckmäßig, das Nähere zu den beiden gesetzlichen Regelungen in nur einer Rechtsverordnung zu regeln. Es ist daher vorgesehen, die

genannte Verordnung zu § 2 Abs. 4 FELEG aufzuheben. Auf die Besonderheiten der Stilllegung nach dem FELEG wird im Rahmen dieser Verordnung Rücksicht genommen (vgl. § 2).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In Absätzen 1 und 2 wird die Unterscheidung in § 21 Abs. 4 ALG aufgegriffen, indem zwischen "echter" Stilllegung (Absatz 1) und einem gleichgestellten Ruhen der landwirtschaftlichen Nutzung differenziert wird.

Aufgrund der beim Vollzug des FELEG gewonnenen Erfahrungen sowie neuerer Entwicklungen wird in Absatz 1 näher bestimmt, was unter nachhaltigem Brachlegen zu verstehen ist. Eine nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft förderungsfähige Umstellung der Nutzung auf eine Produktion zu Nichtnahrungsmittelzwecken stellt keine Stilllegung dar.

Absatz 2 regelt Näheres zur Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, die einer Stilllegung gleichgestellt ist (§ 21 Abs. 4 Satz 2 ALG). Die Teilnahme an einem entsprechenden Programm nach EG-Recht oder Landesrecht ist nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen. Diese Form der Stilllegung ist nur bei Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte möglich, nicht hingegen bei Bezug einer Produktionsaufgaberente (vgl. § 2).

Absatz 3 betrifft den Übergang von einem Bezug einer Produktionsaufgaberente in den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte. Von Bedeutung ist dabei, daß eine Erstaufforstung (§ 2 Nr. 2) hier ausnahmsweise einer Stilllegung zum Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte gleichgestellt wird.

Absatz 4 trägt der Tatsache Rechnung, daß bei Geringstland eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Bei Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland handelt es sich lediglich um eine Verringerung der Bewirtschaftungsintensität, eine landwirtschaftliche Nutzung findet aber weiterhin statt.

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 1 Abs. 1 StillV); anders als beim Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte ist beim Bezug einer Produktionsaufgaberente eine Nutzung der Flächen zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken (§ 1 Abs. 2) nicht ausreichend.

Zu § 3

Absatz 1 bestimmt die Handlungs- und Unterlassungspflichten des Leistungsempfängers bei der Brachlegung in enger Anlehnung an die Grundsätze, wie sie im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für diesen Bereich zwischen Bund und Ländern abgestimmt worden sind.

Weitergehende Handlungs- und Unterlassungspflichten des Leistungsempfängers aufgrund landesrechtlicher Vorschriften zu Belangen des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung bleiben hiervon unberührt.

Für Bezieher einer Produktionsaufgaberente entspricht die Vorschrift geltendem Recht (§ 1 Abs. 2 StillsV); das gilt auch für die besondere Regelung in Satz 2 Nr. 2.

Absatz 2 schreibt eine entsprechende Anwendung dieser Handlungs- und Unterlassungspflichten bei Stillelegung nach § 1 Abs. 2 vor. Die Ausgestaltung der Pflichten im Einzelfall ist davon abhängig, welcher Zweckbestimmung die ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen zugeführt wurden. Soweit sich auf der Fläche der früheren Nutzung dienende ertragssteigernde Anlagen (z.B. Gewächshäuser) befinden, sind Maßnahmen zu deren Erhaltung zulässig, solange damit keine landwirtschaftliche Nutzung verbunden ist.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht (§ 1 Abs. 3 StillsV); die Regelung hat nur für den Bezug von Produktionsaufgaberente Bedeutung.

Zu § 4

Da mit der Verordnung Näheres zur Stillelegung von Flächen sowohl bei Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte als auch bei Bezug einer Produktionsaufgaberente geregelt wird, kann die zum FELEG erlassene Stillelegungsverordnung aufgehoben werden.

Im Hinblick darauf, daß die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen über eine ordnungsgemäße Stillelegung bei Bezug einer Produktionsaufgaberente nach dem FELEG ohne Ausnahme mit den entsprechenden Regelungen in der Stillelegungsverordnung vom 14. Juni 1989 identisch sind, sind Übergangsregelungen für diejenigen, die bereits am 1. Januar 1995 eine Produktionsaufgaberente beziehen, entbehrlich.

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten.

III. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet.

IV. Preiswirkungsklausel

Aufgrund der Marktordnungsregelungen im Landwirtschaftsbereich sind keine meßbaren Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und die allgemeine Preisentwicklung zu erwarten.

25.11.94**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die Voraussetzungen für die Stilllegung von Flächen bei Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte oder einer Produktionsaufgaberente (Flächenstilllegungsverordnung - FSV)

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

